

# Herausforderungen von FABI bis VW

«Sie erhalten heute den Fragebogen zum Thema der Arbeitsorganisation, des Arbeitsklimas und Ihrer Zufriedenheit. Wir bitten Sie, diesen in Ruhe zu lesen und offen und ehrlich zu beantworten.» Wer kennt solche Mitteilungen nicht?

Viele der Befragungen sind inhaltlich sehr gut und bei einigen Firmen werden nicht nur die Ergebnisse veröffentlicht, sondern auch die Erkenntnisse daraus mit möglichen Massnahmen versehen, um die Effektivität, Effizienz und nicht zuletzt auch die Mitarbeitermotivation zu erhöhen. Soweit alles gut. Nur einen Effekt können die Personalabteilungen dieses Jahr nicht mit einfachen Massnahmen beeinflussen.

Gemeint ist der am 9. Februar 2014 vom Schweizer Volk angenommene Bundesbeschluss über den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur namens FABI. Darin enthalten ist auch eine Steuervorlage: die Begrenzung der Fahrtkosten Unselbständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Ab dem 1. Januar 2016 wird dieser Betrag bei der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken begrenzt. Das hat direkte Auswirkungen für Pendler. Bisher konnten die Fahrtkosten bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km, der zweimal täglich mit dem Privatauto zurückgelegt wird, unbegrenzt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

## Steuerfolgen für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs hat auch Folgen für Mitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug. Die Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen, die Schweizerische Steuerkonferenz und die Eidgenössische Steuerverwaltung empfehlen den Kantonen

die Aufrechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund der FABI-Vorlage. Das heisst, dass der Mitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug neu den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, welcher pro Tag gesamt mehr als 20 km beträgt, zusätzlich zu den 9,6% deklarierten Privatanteil des Fahrzeugpreises zu versteuern hat (siehe Beispiel unten).

Mitarbeitermotivation wird sich dieses Jahr in der Bewertung anders darstellen. Die Personalverantwortlichen werden gefordert sein: Erstens, weil die Fahrtkostenabzüge kantonal unterschiedlich begrenzt sind und zweitens können die möglichen Gegenmassnahmen nicht so einfach umgesetzt werden. Die Fuhrparkverantwortlichen werden die Linien- wie auch die Stabsfunktionen bei den Entscheidungen mit neuen Ideen unterstützen müssen.

## Zusätzlich neue Herausforderungen für Fuhrparkverantwortliche

Viele Fuhrparkbetreiber samt Full-Service-Leasinggebern sind zusätzlich verunsichert: Am 15. Januar hatte die SNB die Eurostütze aufgehoben, am 1. Mai trat die Grenzgängerregelung für Firmenfahrzeugnutzer in Kraft und nun die Hiobsbotschaft, dass Volkswagen die Emissionswerte getürkt hat. Fragen, die nicht ohne Weiteres beantwortet werden können, sind:

1. Droht meinem Fuhrpark ein weiterer Wertverlust? 2. Ändert sich die Energieeffizienz-Kategorie der betroffenen Fahrzeuge?



Ralf Käser, Vorstandsmitglied sffv

3. Werden höhere Steuern fällig? 4. Müssen allfällig erhaltene Steuerrabatte zurückgezahlt werden? 5. Ist eine Entschädigung vom Fahrzeuglieferanten zu erwarten?

Volkswagen wird sicherlich vieles daran setzen, die Fragen zur Zufriedenheit der Fahrzeugbesitzer zu beantworten. Der sffv rät zur Besonnenheit und lädt zur offenen Diskussion ein.

Keine einfache Aufgabe in einer Zeit, die von Wandel und Unvorgesehenem geprägt ist. Auch der Verband ist im Wandel und wird an der ausserordentlichen Generalversammlung am 25. November über die Neuausrichtung der Tätigkeiten abstimmen. Zu guter Letzt können wir als Fuhrparkmanager wie als Verband zur möglichen Zufriedenheit der Mitarbeiter langfristig beitragen. ■

## sffv - Anlässe 2015 / 2016

29.10.2015	Start Auto Zürich Messe
04.11.2015	aboutFLEET Event 10 Jahre Jubiläum in Spreitenbach
12.11.2015	Quality Alliance Eco-Drive Anlass (AVESCO Gelände)
25.11.2015	Ausserordentliche GV sffv
03.03.2016	Start Auto Salon Genf
April 2016	GV sffv

### Beispiel

Dem Inhaber der X AG steht ein Geschäftsauto zur Verfügung. Die X AG hat ihr Domizil in Zürich. Der Inhaber wohnt in Baden und fährt jeden Tag nach Zürich und am Abend wieder zurück nach Baden. Der Kaufpreis des Geschäftsautos betrug CHF 52 000. Der Weg zwischen Baden und Zürich beträgt 25 km.

Gemäss aktueller Wegleitung zum Lohnausweis hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs CHF 5000 (9,6 % von CHF 52 000) als Privatanteil zu versteuern. Diese steuerliche Korrektur erfolgte schon bisher. Der Steuerpflichtige konnte den Fahrtkostenabzug zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen.

Neu mit der Einführung von FABI hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs den Weg

zwischen Wohn- und Arbeitsort, der über 20 km beträgt, zusätzlich zum Privatanteil von 9,6 % zu versteuern. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Arbeitsweg 25 km × Anzahl Arbeitstage pro Jahr 220 × Anzahl Fahrten pro Tag 2 = jährlicher Arbeitsweg 11 000 km. Für den Kilometer

werden 70 Rappen eingesetzt. Jährlicher Arbeitsweg 11 000 km × CHF 0.70 = Jahreskosten Arbeitsweg CHF 7700. Von diesen Jahreskosten können nun die maximal zulässigen Fahrtkosten von CHF 3000 abgezogen werden.

Die Steuerbemessung für den Inhaber des Geschäftsfahrzeugs sieht ab 2016 folgendermassen aus:

Privatanteil Geschäftsauto: 9,6 % von CHF 52 000	CHF 5000
+ Zusätzliche Einkünfte: Jahreskosten Weg zwischen Arbeits- und Wohnort	CHF 7700
./ . Fahrtkostenabzug: neu ab 01.01.2016 beschränkt	CHF 3000
Total Aufrechnung ab 01.01.2016	CHF 9700

Der Privatanteil verdoppelt sich praktisch von CHF 5000 auf CHF 9700. Sollte auch der Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten auf CHF 3000 beschränken, so kostet der Privatanteil bei einer angenommenen Steuerbelastung von 30 % jedes Jahr beinahe CHF 3000.